

Archiv

I

Der Bebauungsplan Kirchwerder 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. November 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1431) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Dorfgebiet aus.

III

Das Plangebiet dient überwiegend als öffentliche Straße. Der Kirchwerder Landweg ist eine Hauptverbindungsstraße zwischen den Wehrdeichen an der Elbe und den Deichverteidigungsnachschub-Stützpunkten des Bezirksamtes Bergedorf.

Der Plan wurde aufgestellt, um die Flächen für den öffentlichen Straßengrund sicherzustellen.

Bei der letzten Sturmflut Februar 1967 haben sich durch den schlechten baulichen Zustand und die geringe Fahrbahnbreite der Straße Schwierigkeiten für den Deichverteidigungsverkehr ergeben. Die Straße soll daher im Anschluß an den nördlichen Teil auf eine Fahrbahnbreite von 7,0 m verbreitert und mit den erforderlichen Geh- und Radfahrwegen und Böschungsflächen versehen werden.

IV

Für Straßenzwecke werden etwa 6 800 qm (davon neu etwa 3 600 qm) benötigt.

Bei Verwirklichung des Plans müssen die neuen Straßenflächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Zu beseitigen sind ein eingeschossiges Wohngebäude mit zwei Wohnungen sowie zwei Garagenschuppen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.